

dementsprechende und zusätzliche prozessökonomische Mechanismen Schutz.¹⁹⁸

Das Gericht war in der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 folglich im Rahmen der *gerichtlichen Prozessleitung* insbesondere verpflichtet, die mündliche *Verhandlung zu leiten* (§ 180 Abs. 1 und Abs. 2 Ö-CPO).¹⁹⁹ Im Gerichtshofverfahren vor einem Senat traf diese Pflicht grundsätzlich den Vorsitzenden desselben,²⁰⁰ mitunter den Gesamtsenat, im bezirksgerichtlichen Verfahren den Einzelrichter (§ 195 Ö-CPO); im vorbereitenden Verfahren traf sie den beauftragten Richter (§ 249 Abs. 1 Ö-CPO). Dass sich unter solcher gerichtlicher Leitung einerseits die *Gründlichkeit*²⁰¹ und andererseits die Prozessökonomie die Waage halten sollten, verlangte die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 ausdrücklich: «Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sache erschöpfende Erörterung finde, die Verhandlung aber auch nicht durch Weitläufigkeit und unerhebliche Nebenverhandlungen ausgedehnt und, soweit thunlich, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde» (§ 180 Abs. 3 Ö-CPO). Der gerichtlichen Prozessleitung und dem Gericht war mithin die Verantwortlichkeit übertragen, möglichst um eine rasche, günstige und effiziente Verhandlung bemüht zu sein, wozu ihm verschiedene Mittel der Prozessleitung zur Verfügung standen.²⁰² Allem voran konnte das Gericht die Parteien dazu auffordern, im Sinne der Unmittelbarkeit bei der mündlichen Verhandlung persönlich anwesend zu sein (§ 183 Abs. 1 Ziff. 1 Ö-CPO).²⁰³ Da das Erscheinen vor Gericht die Parteien Zeit kostete sowie ihnen Aufwand und Kosten verursachte, sollten sie allerdings nur dann persönlich erscheinen müssen, wenn dies notwendig oder zumindest zweckdienlich war.²⁰⁴

Kurzum: Um prozessökonomische Nachteile zu vermeiden, die sich aus einer unkritisch-konsequenten Umsetzung der Unmittelbarkeit, der Mündlichkeit und der gründlichen Erforschung der materiellen

198 Zum vorangehenden Absatz Klein, Zivilprozeß, S. 266 f. Vgl. Oberhammer/Domej, Efficiency, S. 66.

199 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 261.

200 Klein, Bemerkungen CPO, S. 265 f. m. w. H.

201 Siehe Klein, Bemerkungen CPO, S. 263 f.

202 Klein, Bemerkungen CPO, S. 264; siehe Klein, Praxis, S. 65–71.

203 So bereits Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 545.

204 Vgl. Klein, Praxis, S. 64; Klein, Zivilprozeß, S. 288.